

Merkblatt zur sogenannten „offenen Ladenkasse“

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden kürzlich erweitert um die Grundsätze zur elektronischen Buchführung und zum Datenzugriff (BMF-Schreiben vom 14.11.2014, IV a § - S0316/13/10003).

Um es vorwegzunehmen: eine elektronische Kasse ist **nicht** vorgeschrieben. Die sogenannten „offenen Ladenkassen“ sind weiterhin erlaubt. Man findet sie überwiegend im Einzelhandel und gelegentlich in der Eck-Kneipen-Gastronomie. Waren von gerinem Wert und in großer Zahl müssen **nicht** einzeln aufgezeichnet werden. Dies ist nicht zumutbar!

Aber wie man sich denken kann, knüpft die Finanzverwaltung an die Verwendung dieser Kassen strenge Anforderungen. Und um diese soll es hier gehen. Zur elektronischen Kasse würden Ausführungen auf 2 Seiten niemals ausreichen!

Jederzeit muss gewährleistet sein, dass der tatsächliche Kassenbestand mit dem Bestand laut Kassenbuch übereinstimmt. Außerdem muss die Kasse jederzeit kassensturzfähig sein (Kassenendbestand plus belegte Ausgaben minus Anfangsbestand = Einnahmen).

Vorgeschrieben sind tägliche Kassenberichte, deren Formulare man im Fachhandel beziehen kann. Fehler in diesen Kassenberichten bei der Abstimmung mit der Bank (größere Tagesdifferenzen beim Bargeldverkehr mit der Bank z.B. – aber auch hohe Kassenbestände oder sehr niedrige Kassenbestände, vom Kassen-Minus ganz zu schweigen!) führen unweigerlich zu Nachforschungen und eventuell zu Strafmaßnahmen des Finanzamtes.

Den Zweifeln der Finanzverwaltung kann man durch die tägliche schriftliche Kassenabstimmung begegnen. Das dazu zu verwendende Formular ist beigelegt.

Diese formularmäßige Abstimmung ist in keiner Anweisung vorgeschrieben, sie ist vielmehr eine Vorsichtsmaßnahme, zu der fast alle Berater dringend raten. Sie dokumentiert nämlich, versehen mit Datum und Unterschrift, dass man sich von der Richtigkeit der Kassenführung und des Kassenbuchs täglich überzeugt hat.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit und Hinzuschätzungen durch einen Prüfer sind dadurch sehr erschwert!

Es gibt noch einen Grund, sich mit der ordnungsgemäßen Kassenführung intensiv zu beschäftigen – dieser Grund hat mit der Finanzverwaltung nichts zu tun: nur mit der peniblen Beschäftigung mit der Kasse zeigt der Chef, dass er von Unterschlagungen rein gar nichts hält!